

# Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland e.V. (EDAD)

## Geschäftsordnung

### 1. Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung konkretisiert die Satzung und regelt die Arbeitsweise des Vorstandes.

### 2. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung geändert werden.

### 3. Name und Logo

Der Name Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland e.V. (EDAD) und das Logo des Vereins sollen urheberrechtlich geschützt werden. Ihre Benutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Erlaubnis des Vorstandes.

### 4. Adresse und Sitz der Geschäftsstelle

Der Sitz des Vereins ist Münster in Westfalen. Die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins lautet: EDAD e.V., c/o NEUMANNCONSULT, Bahnhofstr. 1-5, D-48143 Münster

### 5. Leitspruch

Die Absicht und Zielsetzung des Vereins wird durch folgenden Leitspruch ausgedrückt: „Mehr Lebensqualität durch Design für Alle“.

### 6. Mitgliedschaft

#### 6.1 Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet auf jeder Sitzung über die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge auf Mitgliedschaft. Beschlüsse über Streichungen oder Ausschlüsse von Mitgliedern sind rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung zu treffen. Er berichtet auf der nächsten Mitgliederversammlung über Aufnahmen, Austritte, Streichungen und Ausschlüsse.

#### 6.2 Ehrungen

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder für Ehrungen der Mitgliederversammlung vorschlagen.

#### 6.3 Mitgliederliste

Der Verein führt eine Liste mit Namen und Adressen von allen Mitgliedern.

#### 6.4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied leistet im Voraus einen jährlichen Beitrag bis zum 31. Januar eines jeden Jahres durch Einzugsermächtigung. Wenn eine Person innerhalb der letzten drei Monate eines Jahres dem Verein beitrifft, so wird der Mitgliedsbeitrag erstmalig zu Beginn des darauf folgenden Jahres fällig. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann abweichend davon für einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen davon abweichende niedrigere Beiträge festsetzen, wenn diese die Beiträge aus finanziellen Gründen nicht leisten können. Zunächst werden folgende Beitragshöhen für ein Jahr festgesetzt:

a) für eine natürliche Person: 75,- Euro, ermäßigt: 40,- Euro,

b) für eine juristische Person, eine andere Organisation oder ein Unternehmen: 500,- Euro.

Bei der Gründung des Vereins wird zur Deckung der anfallenden Kosten eine einmalige Aufnahmegebühr pro Gründungsmitglied erhoben, und zwar 100,- Euro je natürliche Person und 500,- Euro je juristische Person bzw. andere Organisation oder Unternehmen.

## 7. Vorstand

Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei Personen (1. und 2. Vorsitzende/r, 1 Kassierer/in), der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus noch aus Beisitzenden. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt. Auf Wunsch von einem anwesenden Mitglied findet eine geheime Abstimmung statt.

Die/Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz bei allen Sitzungen des Vereins, bei denen sie/er anwesend ist. Sie/Er repräsentiert den Verein in allen Belangen nach außen. Sie/Er ist verantwortlich für die Erstellung eines Jahresberichtes, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Die/Der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten des Vereins. Durch Beschluss des Vorstandes können einem anderen Mitglied des Vorstandes Aufgaben übertragen werden.

Der Vorstand ist verantwortlich für Veröffentlichungen des Vereins, die Mitgliederaufnahme, die Mitgliederliste, die Sitzungen des Vorstandes und die Geschäftsführung sowie die schriftliche Korrespondenz.

Die/der Kassier/in führt die Finanzen des Vereins, sorgt für die erforderlichen Prüfungen und Testate und legt der Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss und Finanzbericht über die abgeschlossenen Wirtschaftsjahre sowie einen Haushaltsplan für das bevorstehende Wirtschaftsjahr vor.

## 8. Mitgliederversammlung

### 8.1 Jährliche Mitgliederversammlung

Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu Beginn der Versammlung wird die Versammlungsleitung und Protokollführung bestimmt.

### 8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses statt, wenn Entscheidungen zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen von ihr getroffen werden müssen, oder wenn sie von einem Viertel der Mitglieder beantragt wurde.

### 8.3 Einladungsfristen

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand verschickt. Alle Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle müssen den Mitgliedern barrierefrei zugänglich gemacht werden und sollen leicht verständlich sein.

## 9. Wahlen

### 9.1 Personalentscheidungen (Wahlen)

Bei Wahlen ist zunächst eine Wahlkommission zu bestimmen. Bei Wahlen ist schriftlich-geheim abzustimmen, wenn ein/e Wahlberechtigte/r dies wünscht. Sofern die schriftliche Abstimmung für eine/n Wahlberechtigte/n eine Barriere darstellt, kann er/sie zur Stimmabgabe eine Person seines/ihres Vertrauens hinzuziehen. Bei Wahlen gilt die/derjenige von mehreren Kandidaten/innen als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist die/derjenige mit der höchsten Stimmenzahl.

### 9.2 Vertretungsregelung

Juristische Personen, andere Organisationen oder Unternehmen werden durch eine Person mit Vertretungsmacht, im Übrigen durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

### 9.3 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (vgl. Satzung Artikel 10). Sie prüfen die Vereinskasse und berichten der Mitgliederversammlung. Über Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl durch den Vorstand.

## **10. Kooperation mit anderen nationalen oder internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Designs für Alle**

### 10.1 Mitgliedschaft im EIDD

Der Verein wird Mitglied im European Institute for Design and Disability (EIDD). Er ist deren offizielle deutsche Gliederung („National Member Organisation“).

### 10.2 Sonstige Kooperationen und Mitgliedschaften

Über Kooperationen mit nationalen oder internationalen Organisationen beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bedarf der nachträglichen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

*Diese Geschäftsordnung wurde verabschiedet auf der Gründungsversammlung in Münster/Westfalen am 25.11.2004.*

Sie wurde geändert laut Vorstandsbeschluss vom 13.03.2005 in Berlin.

Sie wurde geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.5.2005 in Berlin.

Sie wurde geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8.4.2006 in Münster.